

96. Kann die einem örtlich unzuständigen Gerichte gegenüber erklärte Erbschaftsausschlagung rechtswirksam sein?

BGB. §§ 1944, 1945.

FGGes. § 7.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 15. Juli 1909 i. S. B. & R. (Bekl.) w.
P. (Rl.). Rep. IV. 558/08.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Durch rechtskräftiges Urteil vom 1. Oktober 1901 war der Vater des Klägers, der Rentner P., verurteilt worden, der Beklagten 6280,18 M nebst Zinsen zu zahlen. P. starb am 11. Dezember 1902 in Ruhrort. Auf Grund eines von dem dortigen Amtsgerichte ausgestellten Erbscheines, wonach der jetzige Kläger alleiniger Erbe seines Vaters geworden sein sollte, wurde zu dem Urteile vom 1. Oktober 1901 der Beklagten die Vollstreckungsklausel gegen den Kläger als den Rechtsnachfolger des Schuldners erteilt. Der Kläger hatte jedoch am 18. Januar 1903 bei dem Amtsgerichte in Duisburg zu gerichtlichem Protokolle die Erklärung abgegeben, daß er die Erbschaft ausschlage. Unter Berufung hierauf erhob er gegen die Beklagte mit dem Antrage Klage, die Zwangsvollstreckung aus der erteilten Vollstreckungsklausel für unzulässig zu erklären. Er behauptete, der Erblasser, der unstreitig früher in Duisburg gewohnt hatte, habe diesen Wohnsitz bis zu seinem Tode beibehalten, die Ausschlagungserklärung sei daher bei dem zuständigen Nachlassgerichte abgegeben worden. Dies bestritt die Beklagte und behauptete, der Erblasser habe seinen Wohnsitz vor seinem Tode nach Ruhrort verlegt gehabt, gegenüber dem Gerichte dieses Ortes sei aber eine Ausschlagungserklärung nicht abgegeben worden.

Das Landgericht sah die Verlegung des Wohnsitzes nach Ruhrort für erwiesen an und gab dem auf Klageabweisung gerichteten Antrage der Beklagten statt. In der Berufungsinstanz machte der Kläger geltend, sein Vater sei, als er von Duisburg nach Ruhrort verzog, wegen mangelnder Berechnungsfähigkeit geschäftsunfähig gewesen. Habe er dessen ungeachtet in Ruhrort einen neuen Wohnsitz erworben, so habe er immerhin den Wohnsitz in Duisburg als zweiten Wohnsitz beibehalten. Für den äußersten Fall sei jedoch die etwaige Verjährung der Ausschlagungsfrist von ihm, dem Beklagten, angefochten worden. Er berief sich in dieser Beziehung auf eine unterm 20. März 1908 bei dem Amtsgerichte in Duisburg-Ruhrort eingereichte schriftliche Erklärung, worin es hieß, er habe sich möglicherweise mit der Auffassung, daß sein Vater zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz in Duisburg gehabt habe, im Irrtume befunden und fehle daher die durch diesen Irrtum veranlaßte Verjährung der

Ausschlagungsfrist und die sich daraus ergebende Annahme der Erbschaft wegen Irrtums an.

Das Oberlandesgericht gab dem Klageantrage statt, indem es zwar einerseits mit dem ersten Richter davon ausging, daß der verstorbene P. zur Zeit seines Todes seinen alleinigen Wohnsitz in Ruhrort gehabt habe, andererseits aber dem Kläger darin beitrug, daß er die Veräumung der Ausschlagungsfrist rechtswirksam angefochten und vermöge dieser Anfechtung die Erbschaft ausgeschlagen habe.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsurteil mußte aufrecht erhalten werden, ohne daß es eines Eingehens auf die Frage bedurfte, ob, wenn Kläger die Frist des § 1944 Abs. 1 BGB. versäumt hätte, die von ihm erklärte Anfechtung dieser Fristversäumung nach § 1956 BGB. rechtswirksam gewesen wäre. Denn die vom Kläger abgegebene Ausschlagungserklärung war rechtswirksam.

Der Senat hält in Fällen der hier vorliegenden Art § 7 FGGes. für anwendbar, die Ausschlagung einer Erbschaft also auch dann für rechtswirksam, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist einem örtlich unzuständigen Gerichte gegenüber erklärt wird, vorausgesetzt daß dieses Gericht die Obliegenheiten des Nachlassgerichts versteht. Dies trifft aber nicht nur dann zu, wenn das Gericht unter der Annahme seiner örtlichen Zuständigkeit, oder nachdem bei bestehendem Streite oder bestehender Ungewißheit eine Entscheidung über die Zuständigkeit nach § 5 FGGes. ergangen ist, vor der Entgegennahme der Ausschlagung als Nachlassgericht tätig geworden ist, wenn es also beispielsweise eine Nachlasspflegschaft eingeleitet oder die Fürsorge für den Nachlass nach Maßgabe des § 1960 BGB. übernommen hat, sondern die innerhalb der Frist geschehene Entgegennahme der Ausschlagungserklärung muß auch für sich allein als hinreichend angesehen werden.

Allerdings schreibt § 7 FGGes. nur vor:

„Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gerichte oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.“

Allein wenn auch die Ausschlagung einer Erbschaft keine gerichtliche Handlung und die Entgegennahme der Ausschlagung keine Aus-

schlagung ist, so handelt es sich doch um einen Vorgang, bei dem sich das die Erklärung entgegennehmende Gericht keineswegs auf ein rein passives Verhalten beschränken darf, sondern zugleich zur eigenen Prüfung und zum eigenen Handeln verpflichtet ist. Das Gericht hat nicht allein die Urkunde anzunehmen und aufzubewahren, sondern auch die durch § 1953 Abs. 3 B.G.B. vorgeschriebene Benachrichtigung zu erlassen und über Gesuche um Einsichtnahme zu entscheiden. Alles das liegt ihm nicht etwa allein deshalb ob, weil es vom Erben mit der Ausschlagungserklärung angegangen wird, sondern immer nur dann, wenn es als Nachlassgericht zuständig ist. Darum ist es verpflichtet, sowohl seine sachliche als auch seine örtliche Zuständigkeit selbst zu prüfen und sich von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen, die in Verbindung mit der Ausschlagungserklärung von dem ausschlagenden Erben darüber gemacht werden, an welchem Orte der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz gehabt hatte oder aus welchem anderen Grunde der Erbe die örtliche Zuständigkeit des angegangenen Gerichts für begründet hält. Kommt das Amtsgericht zu dem Ergebnis, keine der Voraussetzungen des § 73 F.G.Ges. für gegeben zu halten, so kann es zwar im geeigneten Falle die Erklärung als Beurkundungsgericht (§ 167 F.G.Ges.) zu Protokoll nehmen, darf sie aber nicht auch als Nachlassgericht entgegennehmen und sie in keinem Falle, ohne sich von seiner örtlichen Zuständigkeit überzeugt zu haben, ohne weiteres bei sich behalten.

Im vorliegenden Falle ergeben die Akten des Amtsgerichts Duisburg, deren vollständiger Inhalt nach dem Tatbestande des Berufungsurteils den Gegenstand der Verhandlung in zweiter Instanz gebildet hat, daß nicht nur am 13. Januar 1903, also jedenfalls innerhalb der Frist des § 1944 Abs. 1, die Ausschlagungserklärung des Klägers von einem Richter des genannten Amtsgerichts zu Protokoll genommen, sondern auch unter dem nämlichen Datum dem Kläger eine Bescheinigung über die „erfolgte“ Ausschlagung erteilt und die Ausschlagung gemäß § 1953 Abs. 3 den anderen Beteiligten mitgeteilt worden ist, worauf dann späterhin die entstandenen Gerichtskosten nach Maßgabe des die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung und deren Beurkundung umfassenden Vorschriften des § 89 preuß. Ger.kost.Ges. berechnet und vom Kläger erfordert wurden. Die Erklärung ist mithin einem Gerichte gegenüber abgegeben worden,

das sich selbst für das zuständige Nachlaßgericht gehalten und die Tätigkeit eines solchen übernommen hat. Der Kläger hat sich hierauf verlassen. Er würde es sonst nicht daran haben fehlen lassen, eine Abgabe seiner Ausschlagungserklärung an das zuständige Gericht, die im geeigneten Falle schon von Amts wegen hätte erfolgen müssen, von seiner Seite her gleichfalls zu betreiben. Hat daher das Amtsgericht in Duisburg mit der Annahme seiner Zuständigkeit fehlgegriffen und gehörte die Erklärung, wie der Berufungsrichter festgestellt hat, nicht dorthin, sondern vor das Amtsgericht in Ruhrort, so darf nach § 7 ZPO. dies dem Kläger nicht zum Nachteil gereichen. Seine Erklärung war gleichwohl wirksam (vgl. Dernburg, Bürg. R. Bd. 5 S. 410 ff.).

Da mithin eine Versäumung der Ausschlagungsfrist nicht vorliegt und es deshalb an dieser wesentlichen Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1956 BGB. fehlt, so kommt es auf die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters nicht mehr an. Die Revision mußte vielmehr ungeachtet der fehlerhaften Anwendung des § 1956 gemäß § 563 ZPO. zurückgewiesen werden.“